

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1996

Ausgegeben und versendet am 21. Feber 1996

6. Stück

16. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 29. Juni 1995 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird
17. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Jänner 1996 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (Ergänzungszulagenverordnung 1996)

### **16. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 29. Juni 1995 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird**

Gemäß Art. 35 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Die Länder Burgenland,  
Kärnten,  
Niederösterreich,  
Oberösterreich,  
Salzburg,  
Steiermark,  
Tirol,  
Vorarlberg und  
Wien

schließen gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung:

#### **Artikel I**

#### **Änderung der Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder**

Artikel 4 der Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 16. Juni 1978 hat zu lauten:

#### **„Artikel 4 Geschäftsstelle**

Die Geschäfte der Kommission werden durch den Fachverband der Lichtspieltheater und Audivisionsveranstalter und den Fachverband der Audivisions- und Filmindustrie, Verband der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften, in Wien besorgt. Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Entgegennahme der Anträge auf Begutachtung von Filmen, die Vorbereitung der Begutachtungen, die Protokollführung, die Weiterleitung der Begutachtungsergebnisse sowie der sonstige damit im Zusammenhang stehende Schriftverkehr.“

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem das letzte Land mitgeteilt hat, daß seine verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

#### **Artikel III Ausfertigung und Hinterlegung**

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt und bei der Verbindungsstelle der Bundesländer (Verwahrer) hinterlegt, die allen Ländern beglaubigte Abschriften übermittelt.

Für das Land Burgenland:  
Der Landeshauptmann:  
Stix

Für das Land Kärnten:  
Der Landeshauptmann:  
Zernatto

Für das Land Niederösterreich:  
Der Landeshauptmann:  
Pröll

Für das Land Oberösterreich:  
Der Landeshauptmann:  
Ratzenböck

Für das Land Steiermark:  
Der Landeshauptmann:  
Krainer

Für das Land Tirol:  
Der Landeshauptmann:  
Weingartner

Für das Land Vorarlberg:  
Der Landeshauptmann:  
Purtscher

Für das Land Wien:  
Der Landeshauptmann:  
Zilk

Für das Land Salzburg:  
Der Landeshauptmann:  
Katschthaler

Die Vereinbarung tritt gemäß ihrem Artikel II am 4. Februar 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Stix**

## **17. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Jänner 1996 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (Ergänzungszulagenverordnung 1996)**

Auf Grund des § 2 des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 60/1995, und der §§ 25 Abs. 5 und 38 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 51/1991, in Verbindung mit § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, wird verordnet:

### § 1

Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beträgt

1. für den Beamten 7.887 S und erhöht sich für den verheirateten Beamten oder für den Beamten, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen, um 3.366 S und für jedes Kind, für das dem Beamten eine Kinderzulage gebührt um 840 S.
2. für den überlebenden Ehegatten 7.887 S und erhöht sich für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, um 840 S;
3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2.945 S und nach diesem Zeitpunkt 5.233 S;
4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 4.423 S und nach diesem Zeitpunkt 7.887 S;
5. für einen früheren Ehegatten 7.887 S.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ergänzungszulagenverordnung 1995, LGBl. Nr. 39, außer Kraft.

Für die Landesregierung:  
**Stix**